



Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Women in Europe for a Common Future, Germany e.V.“ (WECF e.V.).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen, er hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein unterstützt ein internationales Netzwerk, das Initiativen von Menschen aus aller Welt in gemeinsamen Projekten zusammenbringt.
- (3) Zweck des Vereins ist:
 - a. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - b. Förderung des Umweltschutzes;
 - c. Förderung der Geschlechtergerechtigkeit.

§3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck durch:
 - a. Mittelbeschaffung und Weitergabe dieser Mittel an Körperschaften zur Unterstützung von Menschen in umweltbelasteten Regionen;
 - b. Umsetzung von konkreten Projekten im Sinne der Vereinsziele.
- (2) Der Verein fördert die Zusammenarbeit von Frauen aus Bürgerinitiativen und Nichtregierungsorganisationen in West- und Osteuropa, im Kaukasus und Zentralasien. Die Hauptaufgabenbereiche sind die öffentliche Gesundheitspflege und der Umweltschutz unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit.
- (3) Der Vereinszweck wird durch die Realisierung konkreter Projekte auch mit internationalen Partnern verwirklicht. Dazu gehören:
 - a. Verbesserung der Trinkwasserversorgung;
 - b. Verbesserung der Ernährung;
 - c. Medizinische Untersuchungen zur Aufklärung und Verbesserung der Gesundheit von Kindern;
 - d. Schulungen über Umweltprobleme, Gesundheitsprobleme und Bürgerrechte in einer Demokratie;
 - e. Zusammenführung von Partnern mit dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit zur Verbesserung des Umweltschutzes und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Darin eingeschlossen ist, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

§4 Einkommen



Der Verein erhält seine finanziellen Mittel aus:

- (1) Zuschüssen;
- (2) Spenden;
- (3) Beiträgen von Mitgliedern und Förderinnen und Förderern;
- (4) Sonstigen gesetzlich erlaubten Einkünften.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Mitglied kann auch jede Nichtregierungsorganisation werden, die weder politische noch kommerzielle Zwecke verfolgt und den Zielen des Vereins entspricht.
- (2) Der Verein umfasst:
 - a. ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme;
 - b. Förderinnen und Förderer ohne Stimmrecht.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden kann.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt.

§6 Beiträge von Mitgliedern und Förderinnen und Förderern

- (1) Von den Mitgliedern und Förderern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgehalten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. Führung der laufenden Geschäfte;
 - e. Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichtes;
 - f. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und der Geld- und Sachspenden.
- (2) Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 HGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch die Vorstandsmitglieder in Einzelvertretung. Rechtsgeschäfte ab



einem Betrag von Euro 50.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn zwei Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

- (3) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für 3 Jahre bestellt. Wiederholte Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann vom Vorstand einstimmig ein Interim-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person wahrgenommen werden.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat einen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die beider Ausübung des Vorstandsamtes aufgetreten sind.
- (9) Eine Vorstandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.
- (11) Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, auch wenn nicht alle Vorstandsmitglieder an der Vorstandsversammlung teilnehmen. Den nicht erschienenen Vorstandsmitgliedern wird ein Recht zur schriftlichen Meinungsäußerung per Brief, Email oder Fax eingeräumt. Die Meinungsäußerungen fließen in die Beschlussfassung mit ein. Bei einer so getroffenen Entscheidung werden alle eingehenden Meinungsäußerungen zusammen mit dem Protokoll der Sitzung aufbewahrt.

§9 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen, die über diese Satzung hinausgehende Themenbereiche regelt.
- (2) Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung noch anderen Gesetzen widersprechen.
- (3) Der Vorstand kann zu jeder Zeit die Geschäftsordnung ändern oder aufheben.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
- (2) Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der/die Vorsitzende dies für notwendig erachtet, oder wenn eines der Vorstandsmitglieder hierzu schriftlich einen Antrag einreicht.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich an alle Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen im Voraus auszusprechen. In diesem Brief, Fax oder E-mail werden Ort des Treffens, Zeitpunkt und die Tagesordnung mitgeteilt.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Uneinigkeit im Bezug auf das Wahlverfahren entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist der/die Vorstandsvorsitzende nicht anwesend ist, kann er/sie die Leitung einer anderen Person übertragen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die Vorsitzende unterschreiben muss.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung



WECEF

Women in Europe for a Common Future

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein besteht nach Auflösung weiter, insofern dies für die Aufteilung des Kapitals notwendig ist.
- (3) Die Aufteilung des Kapitals wird vom Vorstand vorgenommen.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen, sowie die noch vorhandenen Sach- und Geldspenden fallen an die gemeinnützige Organisation „Katachel e.V.“, Bergfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.12.2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom Dezember 2005 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.